



Epidemiologisches Bulletin

1. Juni 2007 / Nr. 22

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFEKTIONSKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Neugefasste Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

Konsequenzen des Inkrafttretens im Juni 2007 für die Hafenärztlichen Dienste

Im Juni 2005 verabschiedete die Weltgesundheitsversammlung der WHO eine revidierte Fassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), die im Juni 2007 für Deutschland rechtlich verbindlich in Kraft tritt. Mit dem Gesetz zu den IGV 2005, dem am 11. Mai 2007 vom Bundesrat zugestimmt wurde, sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür in Deutschland geschaffen worden. Bis spätestens 2012 müssen in jedem Vertragsstaat die Kapazitäten geschaffen werden, um die „IGV 2005“ umsetzen zu können.

Weltweit nehmen die Hafenärztlichen Dienste Aufgaben des Infektions- und Gesundheitsschutzes für die Schiffsbesatzungen, Passagiere und für die Bevölkerung wahr. Infektionsgefahren in der Seeschifffahrt können vom Trinkwasser, von Lebensmitteln, Waren, von Vektoren und infizierten Personen an Bord ausgehen. Die Arbeit der Hafenärztlichen Dienste ist geprägt von der hohen Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hafen und an Bord von Seeschiffen. Sie beraten, führen Kontrollen durch, nehmen Proben, Impfen, begleiten seuchen- und präventivmedizinische Maßnahmen und sind zum Teil auch in der Diagnostik und Therapie von sexuell übertragbaren und anderen Krankheiten tätig.

Im internationalen Vergleich sind die darüber hinausgehenden Aufgabenbereiche der zuständigen Behörden sehr unterschiedlich. So nehmen z.B. die *Port Authorities* in den englischen Häfen auch Aufgaben des Umweltschutzes und der Kontrolle der Lebensmittel- oder Tiereinfuhr wahr.

In Hamburg besteht die Zuständigkeit für den Hafen und den Flughafen. In anderen Bundesländern werden kleinere Häfen durch das örtliche Gesundheitsamt „mitversorgt“. Die Zunahme des Handels über den Seeverkehr und der Passagierschifffahrt, die Verkürzung der Liegezeiten, aber auch die strengen Sicherheitsbestimmungen und die Internationalität des Umfelds führen zu wachsenden Anforderungen an die Arbeit der Hafenärztlichen Dienste. Um den Infektionsschutz möglichst ohne eine Störung der Hafenwirtschaft gewährleisten zu können, sind die Hafenärztlichen Dienste der größeren internationalen Seehäfen an 7 Tagen der Woche tätig und rund um die Uhr über eine Rufbereitschaft erreichbar.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung des Infektionsschutzes durch die Hafenärztlichen Dienste sind die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Internationale Seehäfen sind sogenannte „*points of entry*“ (Grenzübergangsstellen), in denen routinemäßig und anlassbezogen Infektionsschutzmaßnahmen nach den IGV durchgeführt und entsprechende Strukturen vorgehalten werden. Im Jahr 2005 hatte die Weltgesundheitsversammlung die revidierten IGV nach einem intensiven Beratungsprozess angenommen, diese treten im Juni 2007 weltweit in Kraft. Dadurch ändert sich unmittelbar die Aufgabenwahrnehmung der Hafenärztlichen Dienste:

Diese Woche

22/2007

Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV):

Konsequenzen für die Hafenärztlichen Dienste

Aviäre Influenza:

Ausbruch von aviärer Influenza (H7N2) in England/Wales

FSME:

Hinweise zu den FSME-Impfempfehlungen

Meldepflichtige

Infektionskrankheiten:

Aktuelle Statistik

19. Woche 2007
(Stand: 30. Mai 2007)

Masern:

Zur Masernhäufung in Nordrhein-Westfalen



25. A
4496

ZB MED